



EINWOHNERGEMEINDE ROTHENFLUH

## **Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung**

**Dienstag, 23. April 2024, 20.00 Uhr im Gemeindesaal**

im Anschluss an den Infoanlass Behörden- und Kommissionsmandate

### **Traktanden**

- 1 Protokoll der Gemeindeversammlung vom 28. November 2023**
- 2 Totalrevision Mietzinsbeitragsreglement**
- 3 Grundwasserschutzzone Pfarmatt, Ormalingen – Reglement und Schutzzoneplan**
- 4 Ersatzwahl Wahlprüfungskommission**
- 5 Antrag M. Tobler «Beratung und Beschlussfassung zum Standort Sunrise Mobilfunkantenne» - Nichterheblicherklärung**
- 6 Informationen**
- 7 Verschiedenes**

Rothenfluh, 9. April 2024

Der Gemeinderat

*Die Versammlungsunterlagen liegen gemäss den Bestimmungen des Verwaltungs- und Organisationsreglements § 3 auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Sie können auch auf der Website der Gemeinde unter <https://www.rothenfluh.ch/politik-behoerden/gemeindeversammlung> eingesehen werden.*

Das Beschlussprotokoll kann auf der Website der Gemeinde unter <https://www.rothenfluh.ch/politik-behoerden/gemeindeversammlung> eingesehen werden. Das ausführliche Protokoll der letzten Gemeindeversammlung liegt auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Antrag des Gemeinderats

**Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, das Protokoll zu genehmigen.**

Ausgangslage

Seit 1. Januar 1999 galt in Rothenfluh das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 4. April 2000. Mit dem Inkrafttreten des totalrevidierten kantonalen Mietzinsbeitragsgesetzes gelten seit 1. Januar 2024 im ganzen Kanton Mindeststandards für Mietzinsbeiträge für armutsgefährdete Familien und Alleinerziehende. Daher muss das Gemeindereglement totalrevidiert und an die kantonalen Standards angepasst werden. Die Gemeinden müssen das neue Reglement spätestens im ersten Halbjahr 2024 der Gemeindeversammlung vorlegen und rückwirkend per 01.01.2024 beschliessen.

Die Mietzinsbeiträge lindern die Armut und ermöglichen den Ausstieg aus oder die Vermeidung der Sozialhilfe. Mit diesem Instrument können die Sozialhilfekosten bei den Gemeinden gesenkt werden. Der Kanton beteiligt sich finanziell an den Mietzinsbeiträgen mit 50 % bis zu einem kantonal fixierten Gesamtbetrag. Darüberhinausgehende Kosten gehen nach Gesetzgebung zulasten der Gemeinden.

Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag gemäss neuem Reglement haben Familien und Alleinerziehende in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind (minderjährig oder in Ausbildung). Beitragsberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung oder mit einem Ausweis F oder S. Vorausgesetzt werden mind. 2 Jahre Wohnsitz im Kanton.

Der Antrag für eine Unterstützung muss von den Betroffenen selbst gestellt werden. Die Anträge werden von der Gemeinde auf verschiedene Kriterien geprüft, die auf den Berechnungsmodalitäten und den Grundsätzen der Sozialhilfe aufbauen. Der Kanton definiert in Bezug auf die Höhe der Mietzinsbeiträge, der Jahresnettomiete, der Einkommensgrenze und der Vermögensgrenze Schwellenwerte, welche auf den sozialhilferechtlichen Ansätzen basieren. Die Gemeinde kann über die kantonalen Minimalsätze hinausgehen, aber nicht darunterbleiben. Mit der Höhe der Ansätze entscheidet die Gemeinde über die Wirkung des Reglements, d.h. in welchem Umfang armutsgefährdete Familien und Alleinerziehende vor dem Abrutschen in die Sozialhilfe geschützt werden sollen. In der vorliegenden Version wurde das Reglement für Rothenfluh mit den Mindestansätzen ausgestaltet.

Das neue Reglement kann auf der Website der Gemeinde unter <https://www.rothenfluh.ch/politik-behoerden/gemeindeversammlung> eingesehen werden.

Antrag des Gemeinderats

**Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, die Totalrevision des Mietzinsbeitragsreglements zu genehmigen.**

**Traktandum 3: Grundwasserschutzzone Pfarmatt, Ormalingen – Reglement und Schutzzoneplan**

Ausgangslage

Die aktuell gültigen Grundwasserschutzzone Pfarmatt, Sägematt und Brühl der Wasserversorgung Ormalingen sind veraltet und entsprechen nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben. Im Rahmen der Neuausscheidung der Schutzzone kamen hydrogeologische Untersuchungen zum Ergebnis, dass die Schutzzone vergrössert werden müssen und sich nun auch auf Flächen in der Gemeinde Rothenfluh erstrecken werden.

Das Schutzzone Reglement und der Schutzzoneplan wurden von den jeweils zuständigen kantonalen Ämtern vorgeprüft. Die betroffenen Gemeinden Ormalingen und Rothenfluh haben vom 17. August bis 15. September 2023 ein Informations- und Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Die Eingaben wurden geprüft. Die Stellungnahmen und Ergebnisse wurden im Planungsbericht zusammengefasst.

Gemäss dem Planungsverfahren sind nun von der Gemeindeversammlung das entsprechende Reglement und der Schutzzoneplan zu genehmigen. Zur Information bezüglich des Informations- und Mitwirkungsverfahrens wird auch der Planungsbericht öffentlich aufgelegt. Die entsprechenden Unterlagen sind auf der Gemeinde zu den Schalteröffnungszeiten einzusehen. Zusätzlich werden sämtliche Unterlagen auf der Website der Gemeinde <https://www.rothenfluh.ch/politik-behoerden/gemeindeversammlung> zur Verfügung gestellt.

Nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung unterliegt die Revision Grundwasserschutzzone Pfarmatt, Sägematt und Brühl der öffentlichen Auflage gemäss Raumplanungs- und Baugesetz. Es erfolgt eine entsprechende Publikation.

Antrag des Gemeinderats

**Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, das vorliegende Schutzzone Reglement und den Schutzzoneplan zu genehmigen.**

**Traktandum 4: Ersatzwahl Wahlprüfungskommission**

Ausgangslage

In der Wahlprüfungskommission (WPK) ist zurzeit ein Sitz vakant. Diesen gilt es wieder zu besetzen. Gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung ist für die Wahlen in die WPK die Gemeindeversammlung zuständig.

Herr Mauro Zurflüh, wohnhaft Untere Vogtsmatten 27, hat sich bereit erklärt, sich für die Wahl in die WPK zur Verfügung zu stellen.

Bis zum Versand der Einladung sind keine weiteren Personen bekannt, welche sich für eine Wahl zur Verfügung stellen. Weitere Wahlvorschläge können bis zur Gemeindeversammlung bei der Verwaltung eingereicht werden.

Antrag des Gemeinderats

**Der Gemeinderat beantragt der Versammlung die Wahl von Mauro Zurflüh in die WPK.**

### Ausgangslage

Nach mehreren Gesprächsrunden und diversen alternativen Standortprüfungen hatte die Sunrise GmbH entschieden am laufenden Baugesuch festzuhalten. Marc Tobler stellte daraufhin den schriftlichen Antrag, dass an der nächsten Gemeindeversammlung darüber diskutiert und abgestimmt werde, ob die Mehrheit der Besucher der Gemeindeversammlung auch den alternativen Standort beim Gemeindewerkhof bevorzugen würde.

Gemäss § 68 Gemeindegesetz, haben die Stimmberechtigten die Möglichkeit, Anträge an die Gemeindeversammlung zu stellen. Werden sie vor der Versammlung schriftlich eingereicht, so hat der Versammlungsleiter die Versammlung hievon in Kenntnis zu setzen. Der Gemeinderat kann auf eine Vorlage vorerst verzichten und der Versammlung den Antrag zur Erheblicherklärung unterbreiten.

Die Sunrise GmbH stützt ihren Entscheid, am laufenden Baugesuch festzuhalten, auf folgende Ausgangslage: Nachdem sich herausgestellt hatte, dass keine Zustimmung für den Standort Kirche erreicht werden kann, wurde als letzter Alternativstandort im Herbst 2023 noch der Werkhof geprüft. Die Prüfung habe ergeben, dass der Standort aus technischer Sicht deutlich schlechter geeignet sei, als der aktuelle Standort. Da sich der Spielplatz in unmittelbarer Nähe befinde, müssten strenge Vorsorgegrenzwerte eingehalten werden. Ausserdem befinde sich das ebenfalls nahe gelegene Schulhaus in der Hauptstrahlrichtung der Antennen, welche auf das Dorf ausgerichtet sein müssten. Dadurch würde die Leistung der Anlage sehr stark begrenzt und in der Konsequenz ihre Kapazität deutlich geringer ausfallen als beim aktuellen Projekt.

Für Marc Tobler zeigt die Begründung von Sunrise, dass die Antenne am vorgesehenen Standort bei Rieder mit einer hohen Leistung senden solle. In der beim Werkhof wegen der Spielplatznähe geringer möglichen Sendeleistung sieht Marc Tobler einen klaren Vorteil fürs Dorf. Ob der Aufwand und Ertrag für Sunrise dann noch stimme, müsse nicht weiter interessieren. Er ist überzeugt, dass die Einwohnergemeinde ein starkes Signal aussenden könne, wenn medienwirksam an der Gemeindeversammlung mit Handaufheben bekundet würde, dass man grundsätzlich gar keine zusätzliche Antenne wolle.

Der Gemeinderat hingegen ist der Ansicht, dass aufgrund der fundierten Abklärung und Ablehnung der Sunrise GmbH bezüglich des Standortes Werkhof eine abermalige Intervention keinen Erfolg und keine rechtliche Wirkung haben würde. Die Sunrise GmbH könne auch bei negativem Versammlungsbeschluss am bisherigen Standort festhalten und den Entscheid des Kantons zu ihrem Baugesuch (und den dazu eingereichten Einsprachen) abwarten. Deshalb schlägt der Gemeinderat vor, auf eine Beratung und Beschlussfassung zum Standort der Mobilfunkantenne an der Gemeindeversammlung zu verzichten.

Wird der Antrag erheblich erklärt, wird die Beratung und Beschlussfassung voraussichtlich an der nächsten Gemeindeversammlung am 5. Juni 2024 stattfinden.

### Antrag des Gemeinderats

**Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, den Antrag von M. Tobler «Beratung und Beschlussfassung zum Standort Sunrise Mobilfunkantenne» als nichterheblich zu erklären.**